

Erlaubnis recht viele Eltern Gebrauch machen, da gerade hierdurch der Wert der ärztlichen Untersuchung noch wesentlich erhöht wird.

Die Wilsdruffer Jahrmarkte sind mit der Wirkung vom Jahre 1807 ab bekanntlich auf den Sonntag und Montag vor den bisherigen Terminen verlegt werden. Früher hieß man die Märkte am Gründonnerstag, zu Pfingsten und zu Karfreitag ab. 1845 fand das erstmal auch Weihnachtsmarkt statt. Am 15. Mai 1837 musste der Jahrmarkt wegen regnerischer und stürmischer Witterung ausfallen. Die Genehmigung zur späteren Abholung des Marktes wurde von der Regierung versagt. Darauf ist der früher am Donnerstag nach Pfingsten abgehaltene Jahrmarkt auf den Donnerstag nach dem Dresdner Wollmarkt verlegt worden. Von 1851 an verband man mit den zu Ostern und Pfingsten stattfindenden Märkten auch Viehmärkte. Die zwei Märkte wurden jedoch bereits 1855 wegen allzu geringer Beteiligung wieder aufgehoben. Den mit dem gewöhnlichen Wochenmarkt verbundenen Schweinemarkt führte man 1849 ein. Im November jenes Jahres wurde der bis dahin Sonnabends abgehaltene Wochenmarkt auf Freitag verlegt. Jetzt ist der Wochenmarkt ganz verschwunden — zum Bedauern so mancher Hausfrau.

Im Verfolg der von uns gegebenen Anregung hat die Beitung des *Devrient'schen Lutherspiels* in Dresden, Herr Biarrer Vic. Kühn, den Beginn der Vorstellung am Mittwoch, den 18. Oktober, auf Abends 6 Uhr festgesetzt. Die Besucher aus dem Bereich der Linie Potschappel-Wilsdruff erreichen also nach der Vorstellung — sie dauert bis gegen 10 Uhr — noch bequem den letzten Abendzug, was bei den anderen Vorstellungen bekanntlich nicht möglich ist. Redakteur Friedrich ist gern bereit, Bestellungen auf Eintrittskarten und Festbücher aus Stadt und Land schon jetzt entgegenzunehmen. Der unzehnre Andrang — für die nächsten Vorstellungen sind die Karten fast vergriessen — lädt eine baldige Anmeldung des Kartenbedarfs notwendig erscheinen.

Das Herzogswalder Drama beschäftigte gestern die 6. Strafkammer des tgl. Landgerichts Dresden. Der Angeklagte, der am 3. Nov. 1886 in Braunsdorf bei Freiberg als Sohn eines Webers geborene Karl Otto Seltmann ist beschuldigt: 1) der vorsätzlichen Körperverletzung, begangen an der Dienstmagd Anna Marie Schröder (Verbrechen nach § 223 R. St. G. B.); 2) der verursachten Nötigung, ebenfalls an der Schröder begangen (Verbrechen nach § 240 in Verbindung mit § 48 R. St. G. B.); 3) der vorsätzlichen schweren Körperverletzung, begangen an der Helene Neumeyer und dem Privatus Neumeyer und zwar bezüglich des Letzteren in einer das Leben gefährden Behandlung (Verbrechen nach §§ 223, 223 a R. St. G. B.) und 4) der fahrlässigen Tötung, begangen an der Helene Neumeyer (Verbrechen nach § 222 R. St. G. B.). Der Angeklagte ist, wie die persönliche Vernehmung ergibt, wegen Körperverletzung mit 5 Tagen Haft, wegen Sittlichkeitsvergehen mit 6 Wochen bez. 9 Monaten Gefängnis vorbestraft. Er bekannte sich im Allgemeinen der ihm jetzt zur Last gelegten Straftaten schuldig. Seltmann erklärt bei seiner Vernehmung: Ich trat am 18. Juli d. J. auf dem Erbgericht zu Herzogswalde als Stallschweizer an; vorher war ich in gleicher Stellung auf dem Rittergut Höhlich. Die Gegenan der Tannenmühle Herzogswalde kannte ich, da ich einige Tage vorher mit einem anderen Stallschweizer auf der Brücke in der Nähe des Tatortes gesessen hatte. Am 6. August fand im Erbgerichtsgothof Herzogswalde ein Vergnügen des Mundharmonika-Klads statt. Dort war die Dienstmagd Schröder, die mir an der Tafel teilnahm und die meine Gesellschaft werden sollte, anwesend. Sie wollte jedoch nichts von mir wissen. Meine Begleitung in ihre Dienststelle, die Tannenmühle, lehnte sie ab mit der Begründung, daß hätten ihre Eltern nicht. Ich verließ den Saal allein. Auf der Strohe überholte ich mehrere Mädchen; einem derselben nahm ich von hinten den Schirm weg. Es war jedoch nicht, wie ich annahm, die Schröder, sondern die Bengin Fichtner. Ich fragte nach der Schröder, erhielt aber zur Antwort: "Marie ist schon voraus." Es kann sein, daß ich gesagt habe: "Na, die kriegt aber ihre Dreiecke!" Ich ging nach dem Kurbad zu weiter, fand aber die Schröder nicht, und ging wieder zurück. Erst als ich das zweite Mal an die Mühle zurückkam, traf ich die Schröder. Ich brachte sie bestig, sodass sie um Hilfe schrie. Ich hielt ihr den Mund zu und sagte: "Brüll' nicht so, sonst ha' ich die Fe... voll." Ich stieß sie von mir fort, Geschrien hat sie dann nicht mehr. Als die Schröder um Hilfe schrie, sah ichemand mit der Laterne kommen. Da bin ich fortgelaufen über die Brücke nach dem Kurbad; an der Brücke glitt ich in die Triebisch hinab. Dort hielt ich mich eine Weile auf; während dessen brachten Herr Neumeyer und seine Tochter die Schröder nach dem Kurbad. Dann lehrten die beiden zurück. Wie ich sie kommen sah, bin ich aus dem Bett heraus. Als sie bei mir vorübergingen, habe ich plötzlich mit dem Stock auf sie eingeschlagen. Worum, das kann ich selbst nicht sagen. Ich bestreite, daß ich mich dafür rächen wollte, daß mich die beiden von dem Mädchen vertrieben hatten. Ich habe eben losgeschlagen, wie oft und warum weiß ich nicht. Zu gleicher Zeit habe ich blindlings gestoßen. Ich drängte durch diese Stöße die beiden Leute nach der Triebisch zu, ohne mich darum zu kümmern, was mit den Leuten geschah. Schließlich übte ich etwas ins Wasser fallen; zu gleicher Zeit hörte ich Ause: "Lene, Lene!" Dann bin ich fortgegangen. Die Ause, das Mädchen zu töten, halte ich nicht. Ich war nach dem Genuß von Bier und Wein angetrunknen. Damit ist die Vernehmung des Angeklagten beendet. — Die 17 Jahre alte Bengin Marie Anna Schröder erklärte: Seltmann fragte mich wiederholt, ob er mich nach Hause begleiten dürfe. Ich habe es abgelehnt unter Hinweis auf das Verbot meiner Eltern. Als ich auf die Brücke kam, stand Seltmann vor mir. Nachdem ich um Hilfe geschrien hatte, stieß er mich in den Graben, da rief ich Herrn Neumeyer, den ich vorher getroffen hatte. Als ich mich aus dem Graben heraus-

gearbeitet hatte, kam Herr Neumeyer zurück. Er brachte mich mit seiner Tochter ins Kurbad. — Der Vater der unglücklichen Helene Neumeyer, der 55 Jahre alte Privatus Neumeyer aus Mohorn, sagt aus: Als ich nachts gegen 1/2 Uhr vom Spiel nach Hause kam, erfuhr ich, daß meine Tochter mit Genehmigung meiner Frau zum Vergnügen nach Herzogswalde gegangen war. Ich möchte mich mit einer Laterne auf um meine Tochter abzuholen. Als ich an dem neuen Haus bei mir war, kam jemand gerannt und fragte mich, wo das Kurbad sei; ich nahm an, daß der Betreffende dort Schutz gegen den Regen suchen wollte, und wies ihn ins Kurbad. Ich ging ein Stück weiter und stieß auf meine Tochter in Gesellschaft anderer Mädchen. Ich lehrte um, und als wir wieder an dem neuen Haus waren, hörte ich Hilfesuche. Gleichzeitig schrie eins der Mädchen: "Ach Gott, jetzt hat er sie!" Den Zusammenhang der Dinge kannte ich nicht. Da die Hilfesuche verstummt, gingen wir weiter. Da erscholl erneutes Geschrei und ich ging zurück. Da sah ich, wie ein Mensch auszog und zwar nach dem Bade zu. Das Mädchen (sie Schröder) lourte vor der Brücke im Graben. Ich ging noch weiter zurück, um den Kerl zu verschrecken, fand ihn aber nicht. Da rief das Mädchen: "Machen Sie eins, der Kerl wieder kommt!" Ich brachte das Mädchen ins Kurbad. Als ich sie fragte: "Sind Sie drinn?" antwortete sie: ja. Daß meine Tochter mir nachkommen war, wußte ich nicht. Als ich sie sah, sagte ich: "Na, komm Lenden!" Wir waren kaum 7 oder 8 Schritte gegangen, da stieß meine Tochter einen marktschütternden Schrei aus: "O, Papa, Papa!" Gleichzeitig hörte ich ein Geräusch, als wenn ein Schirm zugesperrt würde. Wie ich mich herumdrehte, erhielt ich einen durchbaren Schlag auf die Hand. Die Laterne entfiel mir und es war finster. Ich griff nach rechts, um meine Tochter zu fassen. Weiter weiss ich von den Vorgängen nichts. Als ich wieder zur Bestrafung kam, lag ich im Wasser und hatte die Empfindung, als müsse ich ertrinken. Ich merkte erst nach und nach, daß ich im Wasser lag; ich sah auch nichts, wußte nicht, wo ich war und hörte es nur rauschen. Während ich im Wasser zu mir kam und ein Rechtshand ergriff, hörte ich es vier oder fünf mal schluchzen oder schlucken. Ich nehme an, daß diese Töne von meiner Tochter ausgestoßen wurden, die wahrscheinlich in feuchtem Wasser gelegen hat und ertrunken ist. Ich fuhr und rief verzweifelt nach meiner Tochter. Ich ging in gebückter Stellung — das Wasser reichte mir bis an den Leib — 2 Schritte vorwärts, da kam ich an eine Mauer. Es war der Brückendogeng und nun wußte ich, daß ich an der Triebisch war. Unterhalb der Brücke arbeitete ich mich heraus auf die Wiese. Ich schlug Lärm im Kurbad und suchte mit Herrn Mühlensitzer Kosack bis hinunter ans Wehr vergebens nach meiner Tochter. Von den Verletzungen, die mir der Angeklagte durch die Stochiebe beigebracht hatte, habe ich in jener Nacht nichts gemerkt. Der Arzt stellte am anderen Tage mehrere bedeutende Kopfwunden fest, das eine Handgelenk ist angebrochen, die Fleisch sind noch jetzt geblieben, das linke Knie war mit Blut unterlaufen. Der Angeklagte Seltmann erklärte auf Vorhalt wiederholt, daß er mit Willen die Beiden nicht in die Triebisch geslossen habe. Die 16 Jahre alte Bengin Olga Fichtner, die am 8. August zu Besuch in Mohorn war und der der Angeklagte den Schirm wegnahm, gibt von dem Vorgang dieselbe Schilderung wie der Angeklagte; vor allem bestätigt sie, daß Seltmann die Drohung gegen die Schröder ausgesprochen hat. — Der Zeuge Dienstkleid Martin Oswin Starke aus Mohorn erklärt, Seltmann habe ihm mit Bezug auf die Schröder auf dem Saal gesagt: "Na, wenns der nicht ansteht (sie nach Hause zu begleiten), kriegt sie rechte Schellen!" Seltmann war nicht betrunken. Ich ging mit Neumeyer nach Mohorn zu; als die Hilfesuche erschollen, sagte ich: "Gehen Sie nicht hin, Herr Neumeyer, die Schweizer sind schlechte Kerle!" — Der 39 Jahre alte Arbeiter Richard Eduard Paul Pfaff, der in dem Vergnügen bediente, bezeugt, daß Seltmann vor der Tafel ein Glas Bier und bei der Tafel mit der Schröder eine Flasche Rotwein getrunken hat. Im Ilebrigen tönne er nur wenig mit anderen getrunken haben. Nach der Tafel rief Seltmann wiederholt Streitigkeiten hervor, die der Zeuge zu schwören bestrebt war. Seltmann balgte sich mit anderen Schweizer herum und wollte einen der selben mit einem Bierglas auf den Kopf schlagen. Pfaff nahm ihm das Glas weg. Einen alten ruhigen Mann, namens Haupi, habe Seltmann wohl 4 mal ohne Ursache auf den Kopf geschlagen und ihn wohl auch geohrfeigt. Seltmann benahm sich als ganz roher Mensch; er war vollständig nüchtern. — Der Zeuge Stallschweizer Hampel, 21 Jahre alt, war mit Seltmann auf dem Erbgericht Herzogswalde bedient. Er war einige Tage vor der Tat mit Seltmann an der triebischen Stelle. Hampel erklärt, Seltmann habe die Gegend ganz genau gesannnt. Seltmann sei gegen 1/2 Uhr nach Hause gekommen. Auf die entsprechende Frage Hampels habe Seltmann erklärt, er habe das Mädchen (die Schröder) nicht gelehrt. Er habe sich im Dorf verlaufen und sei über den Kirschberg in seine Dienststelle zurückgekehrt. Nach 3 Uhr seien die Schweizer geweckt worden, Seltmann habe aber so fest geschlafen, daß er nicht zu erwachen gewesen wäre. — Zeuge Gendarmerie-Brigadier Winkler-Wilsdruff erklärt, Seltmann habe ihm bei der Vernehmung nach der Tat keine Beweggründe angegeben; "Ich habe es nicht gewollt" sei seine Antwort gewesen. — Zeuge Gendarmerie-Ebert-Wilsdruff hatte bereits am Vormittag nach der Tat festgestellt, daß einer der drei Schweizer im Erbgericht als Täter in Frage kommen mußte. Keiner dieser beiden wollte es jedoch gewesen sein. Seltmann machte sich jedoch dadurch verdächtig, daß er wiederholt die Gesichtsfarbe wechselte. Dann habe er auch gestanden. Beweggründe hat Seltmann auch diesem Zeugen nicht angegeben. Neumeyer hätte ihn von dem Mädchen verjagt und dann habe er auf die beiden eingeschlagen und sie gestoßen, bis sie in die Triebisch gefallen wären. Das Gericht erachtet den Tatbestand für hinreichend gesichert und sieht von der Vernehmung dreier weiterer Zeugen ab. Der örtliche Sachverständige Obermedizinalrat Dr. Donau,

der die Sektion des (bekanntlich 8 Tage nach der Tat in der Triebisch gesunkenen) Leichnam der Helene Neumeyer leitete, bestandet, daß der Leichnam im Wesentlichen nur eine bedeutende Kopfverletzung aufgewiesen habe; sie sei auf einen Stochieb zurückzuführen, habe aber nicht die Todesursache gebildet. Der Tod sei eingetreten durch Erstickung infolge Ertrinkens. Der Verdacht, daß Seltmann an der Helene Neumeyer ein Sittlichkeitsverbrechen begangen habe, sei durch die Sektion nicht bestätigt worden. — Der Vertreter der stgl. Staatsanwaltschaft, Herr Staatsanwalt Justizrat Peitr, führt in seinem Plaiboy unter Anderem aus, die Hauptzüge der Tat seien im kritischen Moment ohne Bestimmung gewesen (Neumeyer) bez. nicht mehr am Leben (Helene Neumeyer). Man sei lediglich auf den Angeklagten angewiesen, der nicht mehr zugibt, als ihm bewiesen werden konnte. Deshalb könnte die Anklage nur auf Totschlag, nicht aber auf Mord lauten. Immerhin bleibe genug übrig, um den Angeklagten durch eine schwere Strafe zu treffen. Es könne kein Zweifel darüber bestehen, daß es sich um einen Nachstich handle. Seltmann habe blindlings und voller Angst drauf losgeschlagen und geschoßen, um sich an dem Mann zu rächen, der ihn von dem Mädchen verschreckt habe. Der öffentliche Ankläger nimmt an, daß Neumeyer und seine Tochter von Seltmann in die Triebisch gestoßen und daß die Tochter durch einen Schlag ihrer Bestrafung beraubt worden sei. Freilich könne Seltmann die vorläufige Tötung nicht nachgewiesen werden, wohl aber die fahrlässige. Seltmann habe gewußt, daß an der kritischen Stelle die Triebisch fließe. Er sei im kritischen Moment auch völlig zurechnungsfähig gewesen. Der Verdacht, daß Seltmann an der Schröder ein Sittlichkeitsverbrechen versucht habe, sei, da die Bengin verlogt, nicht aufrecht zu erhalten gewesen. Es bliebe nur der Nötigungsvorwurf und Körperverletzung. Die Strafe könnte keine milde sein und das Gericht möge auf eine Strafe erkennen, die an das Höchstmah grenze. Der Angeklagte hatte zu seiner Verteidigung keinen Rechtsbeistand angenommen. Er beschränkte sich, nachdem der Staatsanwalt genebet, auf die wiederholte Versicherung, daß es nicht in seiner Absicht gelegen habe, Demandes Tod herbeizuführen. Der Vorsitzende des Fünfrichterkollegiums, Herr Landgerichtsdirektor Dr. Gallenfamy, verhandelte nach kurzer Beratung folgendes Urteil: Der Angeklagte Seltmann wird wegen Nötigung, gefährlicher Körperverletzung und fahrlässiger Tötung zu 5 Jahren 1 Monat Gefängnis festen Pflichtig verurteilt. Die Anklage wegen der Körperverletzung, begangen an der Schröder, konnte bei der Strafzumessung nicht in Betracht gezogen werden, da der hierzu erforderliche Strafantrag der Beteiligten bez. ihres Rechtsvertreters nicht in der richtigen Form gestellt worden war. Dagegen erkannte das Gericht Seltmann der übrigen ihm zur Last gelegten Verbrechen und Vergehen für schuldig. Strafverschärfend zog das Gericht in Betracht, daß Seltmann vermeidet der Kenntnis der brutalen Verhältnisse wissen mußte, daß er Neumeyer und seine Tochter in die Gefahr des Ertrinkens brachte. Insoweit erkannte das Gericht auf das zulässige Höchstmah (5 Jahre Gefängnis), bezüglich der Körperverletzung auf 2 Monate Gefängnis. Hieraus war eine Gesamtstrafe von 5 Jahren 1 Monat zu bilden. Der bei der Tat gebrauchte Stock, der auf dem Gerichtsstuhl lag, wird eingezogen. — Seltmann nahm das Urteil vollkommen ruhig entgegen. Auch während der ganzen Verhandlung war an ihm nicht die geringste innere Erregung zu beobachten. Seltmann ist offenbar, wie man gemeinhin zu sagen pflegt, "ein ausgetragener Junge", der vom ersten Augenblick der Vernehmung an wußte, wie weit er mit seinem Geständnis gehen durfte, um nicht Gefahr zu laufen, daß man ihm den Prozeß wegen Mordes mache. Gestern spielte er den Blöden, der sich selbst über seine Handlungswise keine Rechenschaft geben konnte. Mit stumpfem Ausdruck sah er den Vater der unglücklichen Helene Neumeyer an, dessen bewegliche Schilderungen über den Verlust seiner Tochter auch den Unbeteiligten im Jüngsten berührten müssen, um wieder mehr noch jenen Menschen dort auf der Anklagebank, der, wenn alles gelang, zwei Menschenleben auf dem Gewissen hatte! Seltmann kennt — trotz seiner 19 Jahre! — das Gefängnis schon längst. Er bezichtigt es jetzt zum vierten Male, und noch fünf Jahren vermehrte er aufs neue die Gefahren, die die Existenz solcher entmenschelter Elemente für die Gesellschaft in sich birgt. Das Gefängnis wird ihn nicht bessern, ihn vor weiteren Straftaten nicht abschrecken, so lange derjenige, der das Prügelrecht für sich in Anspruch nimmt, die Prügel nicht zurückhält. Davor schützen ihn aber vorläufig die Herren Bebel und Genossen, die, als Dr. Oertel im Reichstage die Prügelstrafe für Roheitsvergehen, für Sittlichkeitsverbrechen und Tierquälerei forderte, antworteten mit dem Aufruf "Knutendörfel"! Wie würden Bebel und seine Getreuen über die Sache denken, wenn ihnen ein Wüstling die Tochter schändete oder raubte?!

— Röhrsdorf, 5. Ott. Infsozige Lohnunterschieden haben am heutigen Schulneuan die Männer die Arbeit niedergelegt. — Heute vormittag kam ein Sohn des Guisbäcker Koch hier dadurch zu Schaden, daß ihm ein volles Körner Kartoffeln über beide Füße gingen.

— In einigen Ortschaften der Umgebung von Potschappel hat sich bei katholischen Familien ein unbekannter eingeschlichen, der religiöse Bilder und Schriften anbietet, sich eine Anzahlung geben ließ und seitdem nichts wieder von sich hören lassen. Der Mensch ist ca. 50 Jahre alt, trägt eine Wachstuchmappe bei sich und bezieht sich bei seinen "Geschäftsabschlüssen" auf die katholische Geistlichkeit. Wer die Bekanntheit des Mannes macht, möchte sofort Anzeige.

— Unter Ausschluß der Öffentlichkeit verhandelte das Schwurgericht Dresden gegen die zuletzt in der Sommerzeit bedienten Magd Emilie Pauline Gängler aus Merseburg wegen Kindesmissbrauchs. Sie hat ihr am 27. Juli 1905 geborenes Kind unmittelbar nach der Geburt mit Überlegung ums Leben gebracht. Sie wurde unter Zulassung mildernder Umstände zu 3 Jahren Gefängnis und 5 Jahren Ehrverlust verurteilt; ein Monat Gefängnis gilt als verbüßt.